

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/05/05 KUVS-100-104/3/92

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.05.1992

Rechtssatz

Wird jemand als zur Vertretung einer Gesellschaft mbH nach außen berufenes Organ einer Verwaltungsübertretung schuldig erkannt, so steht das Berufungsrecht gemäß § 51 Abs 1 VStG nur dem Beschuldigten, nicht aber der Gesellschaft zu. Eine von der Gesellschaft erhobene Berufung ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$